

„Zivilrecht unter europäischem Einfluss“ – Rezension des Werkes von Gebauer/Wiedmann, 2. Auflage, 2010

Von Marco Buschmann MdB

Martin Gebauer und Thomas Wiedmann haben als Herausgeber die 2. Auflage ihres Handbuches „Zivilrecht unter europäischem Einfluss“ vorgelegt. Es widmet sich umfassend der Entstehung, der Anwendung und der Durchsetzung des Zivilrechts mit europäischem Bezug. Neben dem klassischen „Kern-Zivilrecht“ kommen auch relevante Nebengebiete und das oft vernachlässigte Zivilverfahrensrecht zu angemessener Geltung. Durch die klare und systematische Darstellung der einzelnen Kapitel ist es Herausgebern und Autoren gelungen, trotz eines beachtlichen Umfanges, der der Breite des Stoffes geschuldet ist, ein übersichtliches und praxistaugliches Handbuch vorzulegen.

Wer das Werk erst einmal konsultiert hat, wird erkennen, wie nützlich es sich gerade für Praktiker erweist. Denn zahllose, den juristischen Alltag durchziehende Normen gehen auf europäische Rechtssetzungsakte zurück. Und ihre Zahl wird weiter steigen. Der Europäischen Kommission fehlt es nämlich weder an Impetus noch an Ideen, um von vorhandenen Rechtssetzungskompetenzen der Union auf dem Gebiet des Zivilrechts munter Gebrauch zu machen und diese auch bis an die Grenzen (und manchmal vielleicht darüber hinaus) auch auszureizen.

Die Auslegung – und damit die praktische Anwendung – dieser Normen unterscheidet sich grundsätzlich vom Umgang mit rein mitgliedstaatlichem Normmaterial. So verdeutlicht Gebauer in seinem Kapitel zur Auslegung des europäisch determinierten Zivilrechts, dass die Grundsätze der einheitlichen und der autonomen Auslegung des Unionsrechts eine vom mitgliedstaatlichen Normmaterial gesonderte Betrachtung verlangen: Der deutsche Wortlaut allein besitzt wenig juristische Überzeugungskraft, wenn der betreffende Rechtsbegriffe einem Gesetzgebungsakt entstammt, der gleichermaßen authentisch in zahlreichen anderen Sprachen abgefasst ist. Ein aus dem deutschen Rechtskorpus systematisch gewonnenes Argument überzeugt schwerlich, wenn es um einen Rechtssatz geht, der dem Unionsrecht entspringt. Denn dessen Anspruch einer einheitlichen und systematischen Auslegung verdrängt genau diesen Anspruch des mitgliedschaftlichen Rechts – ja bricht ihn sogar bisweilen absichtlich. Und erst recht gilt dies, wenn das Unionsrecht selbst seine Rechtsbegriffe nicht einheitlich, sondern richtlinienspezifisch gebraucht. Praktische Beispiele sind Legion wie etwa die Begriffe des Verbrauchers und des Unternehmers, die je nach Richtlinie einen unterschiedlichen Gehalt aufweisen.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich der Aufbau der einzelnen Kapitel und warum genau dieser Aufbau für den Anwender praktisch ist: Zunächst wird das behandelte Element des deutschen Zivilrechts als ein solches identifiziert, das unter europäischen Einfluss steht. Bereits dieser erste Schritt ist nützlich, da es dem Normtext nicht ohne weiteres anzusehen ist, woher sein Gehalt ursprünglich stammt. Als nächstes werden diejenigen europäischen Rechtsakte im Wortlaut wiedergegeben, die die entsprechende deutsche Regelung hervorgebracht haben. Das vermeidet eigene Recherchearbeit und den Umgang mit unpraktischen Ausdrücken aus dem Internet. Sodann folgen – als Kernstück des jeweiligen Kapitels - Erläuterungen sowie schließlich Literaturhinweise. Die Erläuterungen erfolgen systematisch an Hand der deutschen Norm unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung von EuGH und EuG, aber auch von deutscher Rechtsprechung und Literatur.

Zuletzt sei erwähnt, wie detailliert und praxisnah die Aufbereitung des Themas des Europäischen Vollstreckungstitels in Kapitel 28 gelungen ist. Sie sind vor allem deshalb von erheblicher Bedeutung, da sie dem Praktiker häufig begegnen. Selbst Neulinge in diesem Gebiet bietet dieses Kapitel einen leicht verständlichen und praxistauglichen Einstieg, ohne dabei jedoch den Blick fürs Detail zu verlieren.